

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Dr. Manuela Schmidt (LINKE)**

vom 13. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Januar 2025)

zum Thema:

**Arbeitsraumprogramm und Abwicklung Kulturprojekte Berlin gGmbH (KRB)**

und **Antwort** vom 29. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Januar 2025)

Senatsverwaltung für Kultur und  
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Frau Abgeordnete Dr. Manuela Schmidt (LINKE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 21311

vom 13.01.2025

über Arbeitsraumprogramm und Abwicklung Kulturprojekte Berlin gGmbH (KRB)

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

In den Richtlinien zur Regierungspolitik (RdR für die fortgesetzte Wahlperiode 2023-2026, Drucksache 19/0980, S.67) heißt es: „Um Verdrängung zu begegnen, verpflichtet sich der Senat zur Schaffung, Sicherung, Sanierung und Modernisierung von Räumen zur künstlerischen Produktion und Präsentation. (...) Kulturräume sollen vorrangig in Landesliegenschaften entwickelt werden.“ Mit dem beschlossenen Nachtragshaushalt sind bei den Zuschüssen an Serviceeinrichtungen zur Bestandssicherung von Arbeitsräumen für Künstler\*innen Einsparungen in Höhe von 5 Millionen Euro beschlossen. Darin enthalten sind Einsparungen durch die Abschaffung der Kulturraum Berlin und die Prüfung bestehender Bindungen. Bei den Zuschüssen für den Ausbau von Arbeitsräumen für Künstler\*innen sind 18.125.000 von ursprünglich vorgesehenen 21.350.000 Euro gestrichen worden. Auch hier wird auf ein Sparpotenzial durch die Abschaffung der Kulturraum Berlin und die Prüfung bestehender Bindungen verwiesen.

1. Die KRB soll trotz ihrer Erfolge und einer positiv bewerteten Evaluation abgeschafft werden. Welche Einsparpotenziale (bitte genaue Höhe und Zeitraum, in denen die Einsparungen erzielt werden sollen, auflisten) erhofft sich der Senat von dieser Entscheidung?
2. Wie sieht der Senat diese Entscheidung vor dem Hintergrund der Tatsache, dass eine Abschaffung der KRB laut Einschätzung seiner Verwaltung (Referat ZSE 3) kaum Mittel einspart, weil die Sach- und Personalkosten der KRB im Titel nur einen geringen Anteil ausmachen (1,5 Millionen Euro jährlich) und erhebliche rechtliche Risiken bestehen, da die Mitarbeitenden der KRB größtenteils unbefristet angestellt sind?

Zu 1. und 2.:

Der Senat interpretiert die aus dem 3. Nachtragshaushaltsgesetz 2024/25 (3. NHG 24/25) in Einzelplan 08, Kapitel 0810, Titel 68615 erläuterte Auftragslage dahingehend, Einsparpotenziale einer Abschaffung der Kulturraum Berlin gGmbH (KRB) und alternativen Wahrnehmung der dort wahrgenommenen Aufgaben zu prüfen. Dabei stützt er sich auf die Ausführungen im Inhaltsprotokoll der Sitzung des Hauptausschusses vom 11.12.2024 (S. 35): „Die Finanzierung der bestehenden Arbeits- und Kulturräume solle gesichert werden. Hier könne man sich vorstellen, dass eine Umstrukturierung der Kulturraum gGmbH oder ein anderes Konstrukt außerhalb der SenKultGZ sinnvoll sein könne. Man könne nicht versprechen, dass die Zahl der Kulturräume in den nächsten Jahren deutlich zunehmen werde.“ Im Übrigen sei zur Funktion der KRB auf den entsprechenden Bericht im Rahmen der Haushaltsverhandlungen verwiesen (rote Nummer 2026). Der dort beschriebene Prüfprozess dauert an.

3. Wer wird künftig die Aufgaben der KRB übernehmen, wo sollen die Aufgaben angesiedelt werden, mit welchem Personal werden sie fortgeführt, welche neue Trägerstruktur sieht der Senat vor (gegenwärtig sind bei der KRB 22 Mitarbeitende auf rund 19 Vollzeitäquivalente [VZÄ] verteilt)?
4. Welche Kosten wird der Aufbau einer neuen Trägerstruktur aus Sicht des Senats und seiner Verwaltung verursachen?
5. Wer wird, statt der KRB, künftig Hauptmieter\*in, wie, an wen und in welchem Zeitraum sollen die bestehenden Mietverträge übertragen werden (bitte aufschlüsseln auf die einzelnen Mietverträge, die die KRB bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt eingegangen ist)?
6. Mit welchen Preissteigerungen (bitte in Prozent in Bezug auf die Quadratmeter-Mieten angeben) rechnet der Senat bei einer Übertragung der Mietverträge?
7. Wie hoch werden nach Einschätzung des Senats und seiner Verwaltung die Schadensersatz- und Regressforderungen durch Vertragsbrüche bei langfristigen Mietverträgen sein? (Bitte aufschlüsseln auf die bestehenden Mietverträge in Verantwortung der KRB!)
8. Wie gedenkt der Senat mit der Einschätzung seiner Verwaltung umzugehen, die zu den möglichen Folgen einer Einsparung in Höhe von 5 Millionen Euro im Titel 68615 besagt: „Umgehende Abmietung von Bestandsmietverträgen, mit unabsehbaren Folgen für die rund 4300 Künstlerinnen und Künstler des Programms (ARP). Das Gros der in Titel 68615 verankerten Mittel ist in langjährigen Mietverträgen gebunden und damit rein rechtlich nicht kurzfristig einzusparen. Es bestehen erhebliche rechtliche und wirtschaftliche Risiken (Klagen, bzw. Regressforderungen), da Vermietende (außerordentliche) Kündigungen nicht akzeptieren werden.“?
9. Wie stellt sich der Senat die Auflösung des Vertrages der KRB mit dem Eigentümer der Uferhallen vor, der über 30 Jahre läuft? Welche Kosten und rechtlichen Risiken bestehen, wer soll künftig Generalmieter der Uferhallen sein, wenn die KRB aufgelöst wird und nicht mehr zur Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben zur Verfügung steht?

Zu 3. bis 9.:

Der Aufsichtsrat der KRB hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 die Geschäftsführung mit umfassenden Prüfungen beauftragt, darunter auch die aller bestehenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten. Im Fokus steht hier die Vielzahl von langjährigen Mietverträgen. Die Prüfung dauert noch an. Die Ergebnisse werden bis Ende des 1. Quartals vorliegen. Erst im Anschluss wird es möglich sein, die konkreten Auswirkungen inkl. Risiken, die die Übergabe bzw. Kündigung von Verträgen hätte, für alle Beteiligten genauer zu bewerten und ggf. Alternativszenarien zu erarbeiten. Siehe im Übrigen Antwort zu 1.

10. Geht der Senat davon aus, dass sich das Land seinen Verpflichtungen entziehen kann, wenn eine mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute gGmbH aufgelöst wird? Wenn ja, worauf gründet diese Vermutung? Wenn nein, wie gedenkt der Senat dann, seinen aus der Auflösung erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen?

Zu 10.:

Die KRB ist eine 100% Tochtergesellschaft der öffentlich-rechtlichen Landesstiftung für Kulturelle Weiterbildung und Kulturberatung. Ob und welche Verpflichtungen sich im Zusammenhang mit einer eventuellen Auflösung der Gesellschaft für das Land Berlin ergeben können, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Die rechtlichen Folgen sind im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und geltenden Gesetze sowie der anwendbaren Vorschriften von den jeweils betroffenen Personen einzuhalten. Siehe im Übrigen Antwort zu 1.

11. Im November 2024 wurde öffentlich, dass die GSE gGmbH das Arbeitsraumprogramm verlässt und beginnt, Objekte mit sehr alten Mietverträgen aus dem Arbeitsraumprogramm abzuziehen. Bereits zum 1. Januar sollten laut diesen Berichten, erste Atelierflächen außerhalb des ARP vermietet werden. Wie gedenkt der Senat, die dadurch entstehenden Lücken zu schließen?

Zu 11.:

Die Gesellschaft für StadtEntwicklung gemeinnützige GmbH (GSE gGmbH) ist ein gemeinsames Unternehmen der Stiftung Sozialpädagogisches Institut (SPI) und des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt Berlin e.V. Im Treuhandvermögen der GSE gGmbH befinden sich neben Wohn- auch Gewerbeeinheiten, welche die GSE gGmbH für unterschiedliche soziale und kulturelle Bedarfsgruppen zur Verfügung stellt. Treugeberin ist die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Die GSE gGmbH hat der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ) mitgeteilt, dass sie ihre treuhänderisch verwalteten Liegenschaften, die bisher für das Arbeitsraumprogramm (ARP) genutzt wurden, künftig ohne die Inanspruchnahme einer Förderung an Kunstschaffende vermieten möchte. Damit ändert sich zwar die Art der Finanzierung, nicht jedoch der Umfang des Raumangebots der GSE gGmbH für Künstlerinnen und Künstler.

12. Ist der Senat mit der GSE in Gesprächen und mittels welcher Maßnahmen will er verhindern, dass die Mieten bei den von der GSE abgegebenen Immobilien im Nachgang steigen werden?

Zu 12.:

Der Senat ist sich bewusst, dass die genannten Änderungen Auswirkungen auf die Mietkosten haben können, und befindet sich im regelmäßigen Austausch mit der GSE gGmbH. Zudem führt das Atelierbüro mit der GSE gGmbH intensive Gespräche, um sicherzustellen, dass die Mieten für die betroffenen Künstlerinnen und Künstler weiterhin bezahlbar bleiben. Aktuell werden weitere Termine mit der SenKultGZ und den vorgenannten Stakeholdern koordiniert. Im Übrigen agiert die GSE gGmbH eigenverantwortlich in ihren Entscheidungen.

13. Was soll aus dem Modellprojekt TXL werden, sollte es dabei bleiben, dass die KRB, die bereits rund 600.000 Euro in das Projekt investiert hat, abgewickelt wird?

Zu 13.:

Für das Modellprojekt TXL existiert ein mehrstufiger Entwicklungsplan. Ziel der ersten Stufe war die Aktivierung der Fläche in 2024 durch das Hostkollektiv Turbulence. In einer nächsten Stufe soll die Frachtkantine zu einem interdisziplinären Zentrum für Clubkultur mit Nutzungen sämtlicher Kultursparten entwickelt werden. Die Zukunft der KRB im Allgemeinen und darauf fußend ihre Rolle als Generalmieterin der Modellfläche TXL sind insofern essentiell für den Erfolg des Modellprojekts. Überlegungen zu alternativen Umsetzungsmöglichkeiten des Modellprojekts konnten zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen, da zunächst die Ergebnisse der o.g. Prüfaufträge vorliegen müssen.

14. Was soll aus den bereits geplanten, 100 weiteren Arbeitsräumen in Proberaumzentren Lichtenberg, Mitte, Neukölln und Reinickendorf werden, wenn es die KBR nicht mehr gibt?

15. Gedenkt der Senat die im Jahr 2025 durch auslaufende Mietverträge verloren gehenden rund 100 Ateliers durch die Anmietung neuer Atelierräume zu ersetzen? Wenn ja, wie gedenkt er, dies zu tun?

16. Die Kulturraum Berlin gGmbH schrieb in einer Pressemitteilung vom 9. Dezember 2024: „Das Ende des Programms ‚KulturRäumeKontingente‘ bedeutet den Wegfall von rund 15.000 subventionierten Arbeitsstunden an 13 Produktions- und Präsentationsstandorten für die Freie Szene. Ohne spartenspezifische Ausstattung müssen 44 Proberäume künftig zu Marktpreisen angeboten werden, was die Nutzung für Künstler\*innen erheblich erschwert.“ Teilt der Senat diese Einschätzung und wenn ja, wie gedenkt er, diese Verluste zu kompensieren? Wenn nein, warum teilt er diese Einschätzung nicht?

Zu 14. bis 16.:

Die Weiterführung aktueller Planungen von Standorten und der Erhalt bestehender Raumangebote oder deren Kompensation zur Deckung der Bedarfe an Infrastruktur für künstlerisches Arbeiten sind Bestandteil der Prüfung im Rahmen der (Neu-)Strukturierung der KRB

und Anpassung des ARP an die finanziellen und strukturellen Rahmensetzungen durch das 3. NHG 24/25.

17. Wie viele Arbeitsräume für Berlins Freie Kunst- und Kulturszene will der Senat in diesem und im Jahr 2026 noch zusätzlich schaffen und wie werden diese neu geschaffenen Arbeitsräume zahlenmäßig im Verhältnis zu den durch die Einsparvorgaben voraussichtlich verloren gehenden Arbeitsräume stehen?

Zu 17.:

Auch wenn die Auswirkungen des 3. NHG 24/25 auf die Mietverträge des ARP im Detail derzeit noch klärungsbedürftig sind, ist bereits jetzt abzusehen, dass das bisherige Programmwachstum aufgrund der haushalterischen Rahmenbedingungen nicht fortgesetzt werden kann. Vielmehr gilt es, den aktuellen Raumbestand trotz steigender Miet- und Betriebskosten nach Möglichkeit zu halten. Neue Räume können nach aktuellem Stand nur in dem Umfang entstehen, in dem Abgänge zu verzeichnen sind. In welcher Höhe sich dies entwickelt, ist derzeit noch nicht abzusehen.

Berlin, den 29.01.2025

In Vertretung

Sarah Wedl-Wilson

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt